

Begründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM

I. Regelungsbedarf:

Das Änderungsgesetz wird erforderlich durch die Änderungen in der Vorstandsstruktur des Diakonischen Werkes (Nummer 11). Die Mehrzahl der weiteren Änderungen ergibt sich aus der Tatsache, dass das Diakoniegesetz aus der Zeit vor der Vereinigung der beiden Teilkirchen zur EKM stammt und daher bei dieser Gelegenheit redaktionell an die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und an die neuen Verhältnisse anzupassen ist. Das neue Finanzgesetz ist ein weiterer Anknüpfungspunkt für das Änderungsgesetz. Das betrifft insbesondere die diakonische Arbeit im Kirchenkreis. Verändert wurde außerdem die Regelung zur Bildung eines Diakonieausschusses im Kirchenkreis.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 4 und 5:

Die Neufassung des § 4 und die Streichung des § 5 ist erforderlich, weil schon die vorhandenen Formulierungen nicht der tatsächlichen Situation entsprechen. Insgesamt befindet sich die Diakonie in den Kirchenkreisen und die Kirchenkreissozialarbeit im Bereich der früheren ELKTh in einem Entwicklungsprozess. Dieser wird nicht unwesentlich durch das neue Finanzsystem bestimmt werden. Die neue Formulierung des § 4 Absatz 4 soll diese Entwicklung ermöglichen; die bisherige Kirchenkreissozialarbeit kann hierunter gefasst werden. Die weiteren möglichen Entwicklungen in der diakonischen Arbeit lassen eine möglichst offene Formulierung sinnvoll erscheinen, wobei deutlich gemacht werden soll, dass diakonische Arbeit zu den Grundaufgaben jedes Kirchenkreises gehört. Wo die Schwerpunkte durch die Kirchenkreise jeweils gesetzt werden, muss ihnen überlassen bleiben. Verwiesen wird aber auf den in der Verfassung niedergelegten Grundsatz des subsidiären Tätigwerdens des Kirchenkreises.

Zu Nummer 6:

Offensichtlich ist die bisher im Gesetz vorgesehene Tätigkeit des Kreisdiakoniesausschusses zusätzlich zum Synodenausschusses in der Praxis i.d.R. nicht umgesetzt worden. Das Diakonische Werk empfiehlt die Abschaffung des Kreisdiakoniesausschusses, bei gleichzeitiger Berufung von Vertretern diakonischer Einrichtungen in den Synodalausschuss. Der Vorschlag wird mit der Änderung des § 6 umgesetzt.

Zu Nummer 11:

Das Diakonische Werk hat im Zuge von Kosteneinsparungen und Umstrukturierungen seinen Vorstand verkleinert. Die Satzung wurde geändert und im Vereinsregister eingetragen. Das Kirchengesetz ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 14:

Der § 16 enthielt Übergangsregelungen für die erstmalige Bildung des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Jahr 2004. Diese sind nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.